



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Städtetag
Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Städtetag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28644-0 – Telefax: 06131 / 28644-480
E-Mail: info@staedtetag-rlp.de – Internet: <http://www.staedtetag-rlp.de>

System der Fortbildungsqualifizierung für den Bereich des kommunalen Vermessungswesens in Rheinland-Pfalz

A	Allgemeine Regelungen	2
A.1	Geltungsbereich, Ziele und Grundsätze	2
A.2	Auswahl zur Teilnahme	2
B	Art und Ablauf der Qualifizierungsmaßnahmen	3
B.1	Aufstellung des Qualifizierungsplans	3
B.2	Fortbildungsveranstaltungen	3
B.2.1	<i>Überfachliche Qualifizierung</i>	3
B.2.2	<i>Fachrichtungsspezifische Qualifizierung</i>	3
B.3	Erfolgsnachweise und Bescheinigung der Qualifizierungsmaßnahmen	4
B.4	Bestehen der Qualifizierungsmaßnahmen	4
B.5	Anrechnung anderweitig absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen	4
B.6	Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung von Qualifizierungsmaßnahmen	5
B.7	Nichtbestehen und Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen	5
B.8	Evaluation	5
C	Inhalte, Dauer und Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen	6
C.1	Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 10 bis A 11	6
C.1.1	<i>Überfachliche Qualifizierung</i>	6
C.1.2	<i>Fachspezifische Qualifizierung</i>	7
C.2	Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 12 bis A 13	9
C.2.1	<i>Überfachliche Qualifizierung</i>	9
C.2.2	<i>Fachspezifische Qualifizierung</i>	9
C.3	Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 14 bis A 15	10
C.3.1	<i>Überfachliche Qualifizierung</i>	10
C.3.2	<i>Fachspezifische Qualifizierung</i>	11

Erstzertifizierung: 9. April 2013

Rezertifizierung: 10. März 2022

WVL zur Rezertifizierung: September 2026

A Allgemeine Regelungen

A.1 Geltungsbereich, Ziele und Grundsätze

Dieses System der Fortbildungsqualifizierung regelt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die Fortbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten des Vermessungsdienstes in den kommunalen Gebietskörperschaften, die der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 Landesbeamtengesetz –LBG) angehören.

Auf der Grundlage dieses Systems erfolgt eine Qualifizierung der Beamtinnen und der Beamten, die nach ihrer Vor- und Ausbildung keinen Zugang zum nächsthöheren Einstiegsamt ihrer Laufbahn haben. Das System vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der typischerweise vorhandenen Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse für die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsämtner (§ 21 Abs. 3 LBG, § 29 Laufbahnverordnung – LbVO).

Gleichzeitig wird für das Statusamt A 14 die erforderliche fachliche Befähigung der verantwortlichen Beamtin bzw. des verantwortlichen Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) erreicht.

Das System entspricht dem Grundsatz des lebenslangen Lernens. Hierbei soll jeder Beamtin und jedem Beamten die Chance gegeben werden, an ihren bzw. seinen Leistungen und Befähigungen und nicht an einem in der Vergangenheit erworbenen formalen Abschluss gemessen zu werden.

Die Bestimmungen des SGB IX sowie die Anwendungsleitlinien zur Integration und Betreuung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst, wonach schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben, sind zu beachten.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sollen Frauen gefördert sowie im Rahmen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Benachteiligungen verhindert und beseitigt werden.

Hinsichtlich der Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Fortbildungsqualifizierung sowie der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses und des erreichbaren Beförderungsamtes gelten die Anerkennungsregelungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes entsprechend.

A.2 Auswahl zur Teilnahme

Beamtinnen oder Beamte können zur Fortbildungsqualifizierung für das dem nächsthöheren Einstiegsamt folgende Beförderungsamtes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich entsprechend bewährt haben (§ 29 Abs. 1, Satz 1 LbVO). Zudem sollen die Gesamtpersönlichkeit und die bisherigen Leistungen der Beamtinnen und der Beamten erwarten lassen, dass diese sich im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das jeweils angestrebte Beförderungsamtes aneignen können. Die Zuständigkeit für die Auswahl liegt beim Dienstherrn. Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist vorab der Hochschule für öffentliche Verwaltung anzuzeigen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 LbVO).

Kommen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, ist eine behördeninterne Ausschreibung vorzunehmen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 LbVO). Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 19 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Hierbei stellen neben der Fachkompetenz auch die Methodenkompetenz und die Sozialkompetenz ein wesentliches Auswahlkriterium dar, da in den, dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsämtner ein höheres Maß an dienstlichen Beziehungen zu berücksichtigen ist und vermehrt Gespräche mit Konfliktpotential zu führen sind.

B Art und Ablauf der Qualifizierungsmaßnahmen

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in Form von Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kurse, Tagungen, Hospitationen, etc.) vermittelt. Die Fortbildungsveranstaltungen haben sowohl überfachliche als auch fachrichtungsspezifische Inhalte (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG). Teil C regelt Art, Inhalt und Dauer der überfachlichen und fachrichtungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen.

Für die Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung besteht Teilnahmepflicht. Die Qualifizierungsmaßnahmen gehen den regulären dienstlichen Verpflichtungen vor. Der Dienstherr hat durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen sicherzustellen, dass die ausgewählten Beamtinnen und Beamten die Teilnahmepflicht wahrnehmen können.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind im Rahmen der dienstlichen Belange und der fiskalischen Möglichkeiten so durchzuführen, dass die Gleichstellung von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Die besonderen Belange behinderter Menschen sind zu beachten.

B.1 Aufstellung des Qualifizierungsplans

Der Dienstherr weist der teilnehmenden Beamtin bzw. dem teilnehmenden Beamten die jeweiligen individuellen Qualifizierungsmaßnahmen in Form eines individuellen Qualifizierungsplans zu. Hierbei sind die Beschreibungen aus dem Teil C als Ausbildungsrahmenplan anzusehen. Die Qualifizierungsmaßnahmen haben sich an der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen Berufserfahrung der Beamtin bzw. des Beamten sowie an den Anforderungen der angestrebten Verwendung zu orientieren, um eine bestmögliche Qualifizierung für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Die Beamtinnen und Beamten sowie deren Fachvorgesetzte haben für den Qualifizierungsplan dem Dienstherrn rechtzeitig Vorschläge vorzulegen. Die vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen sind in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO in Form eines Qualifizierungsplans anzugeben.

B.2 Fortbildungsveranstaltungen

B.2.1 Überfachliche Qualifizierung

Die überfachliche Qualifizierung erfolgt im Wesentlichen durch die Teilnahme an Seminaren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen (HöV) entsprechend dem Konzept der Fortbildungsqualifizierung für den kommunalen Bereich (FQS-KOM).

Überfachliche Fortbildungsmaßnahmen sollen die über das eigene Fachgebiet hinausreichenden allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, wie sie an einer Vielzahl von Arbeitsplätzen benötigt werden.

B.2.2 Fachrichtungsspezifische Qualifizierung

Die fachrichtungsspezifische Qualifizierung erfolgt durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kurse, Tagungen) sowie durch Hospitationen und sollen die im eigenen Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die fachrichtungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung, der Berufserfahrung und der geplanten Verwendung auszuwählen. Auf die Vorgabe bestimmter Inhalte wird bewusst verzichtet, damit die geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nach dem individuellen Bedarf festgelegt werden können.

Die Hospitationen sollen den Beamtinnen und den Beamten die Gelegenheit bieten, ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Einblicke in andere Aufgabenbereiche und Organisationsstrukturen zu erweitern. Die Beamtinnen und die Beamten werden einer Stelle innerhalb der kommunalen oder staatlichen Verwaltung – hier insbesondere im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz –, in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden zugewiesen. Die Hospitationen sollten außerhalb der eigenen Kommunalverwaltung stattfinden und können in Ausnahmefällen auch in Kommunalverwaltungen in anderen Bundesländern wahrgenommen werden. Hospitationen sind mit Blick auf den gewünschten Ausbildungserfolg blockweise anzulegen. Eine ausnahmsweise Aufteilung darf zwei Tage pro Woche nicht unterschreiten. Die Hospitation soll die Befassung mit konkreten Aufgaben des angestrebten Amtes beinhalten und von einer Person betreut werden, die mindestens über die für das angestrebte Beförderungsniveau erforderliche Qualifikation verfügt.

B.3 Erfolgsnachweise und Bescheinigung der Qualifizierungsmaßnahmen

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen abschließen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG). Das vorliegende System verzichtet auf zu benotende Prüfungen im klassischen Sinne und sieht im Interesse der Praxisnähe der Fortbildung Erfolgsnachweise in Form von Präsentationen, Ausarbeitungen, Kolloquien etc. vor. Die Erfolgsnachweise sind jeweils zu bescheinigen.

Folgende Arten der Bescheinigung sind dabei möglich

1. Bescheinigung mit Stellungnahme
Hierbei werden individuelle Tätigkeiten und Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten beschrieben und bewertet. Es erfolgt eine abschließende Feststellung, ob die praktische Tätigkeit mit Erfolg absolviert wurde.
2. Leistungsbescheinigung
Hierbei werden Form und Inhalt eines erbrachten Erfolgsnachweises benannt und bewertet.
3. Teilnahmebescheinigung
Die Teilnahmebescheinigung wird für bedarfsorientiert ausgewählte Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere bei Seminaren von externen Anbietern, ausgestellt.

Bei Hospitationen beschreibt und bewertet die Betreuerin oder der Betreuer die individuellen Tätigkeiten und Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten und stellt für die jeweilige Hospitation fest, ob die Beamtin oder der Beamte diese mit Erfolg absolviert hat.

B.4 Bestehen der Qualifizierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Maßnahme sind der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsqualifizierung und das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsniveau durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung festzustellen. (§ 29 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 2 LbVO). Hierfür sind die ausgestellten Erfolgsnachweise vorzulegen.

B.5 Anrechnung anderweitig absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen

Fortbildungen und Hospitationen, die außerhalb oder vor der Fortbildungsqualifizierung absolviert wurden, können in angemessenem Umfang als Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung teilweise angerechnet werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LbVO).

Dies setzt voraus,

1. dass die Anrechnung für die konkrete Qualifizierungsmaßnahme in Teil C ausdrücklich vorgesehen sind und
2. dass die anzurechnende Qualifizierungsmaßnahme nach Inhalt, Umfang und Anforderung der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme im Wesentlichen gleichwertig ist.

Der Anteil der Anrechnung bestimmt sich nach Inhalt, Umfang und Anforderung der absolvierten Qualifizierungsmaßnahme. Die Anrechnung ist in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO anzugeben.

B.6 Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sind vollständig durchzuführen. Bei Maßnahmen, die länger als fünf Tage dauern und bei denen eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen fehlt, gelten als vollständig durchgeführt, wenn sie mindestens zur Hälfte absolviert und die vorgeschriebenen Erfolgsnachweise erbracht werden.

Im Rahmen der überfachlichen Qualifizierung werden grundsätzlich keine Ersatz- oder Sondertermine angeboten. Bei längeren krankheitsbedingten Versäumnissen innerhalb von fachbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen entscheidet der Dienstherr im Einzelfall über die Weiterführung der Qualifizierungsmaßnahme.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten (z.B. ständiges Zuspätkommen, massive Störungen von Seminaren o.dgl., Verweigerung von vorgeschriebenen Erfolgsnachweisen) kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer durch den Dienstherrn von der Qualifizierungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist anzuhören. Der Ausschluss ist der Teilnehmerin / dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

B.7 Nichtbestehen und Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen

Eine Qualifizierungsmaßnahme, die nicht vollständig durchgeführt wurde oder die nicht als vollständig durchgeführt gilt, ist grundsätzlich als „Nicht Bestanden“ zu werten. Sie kann wiederholt oder um die entsprechende Ausfallzeit verlängert werden, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer die unterbliebene Durchführung nicht zu vertreten hat. War die Leistung der Teilnehmerin / des Teilnehmers für den vorgeschriebenen Erfolgsnachweis nicht ausreichend, kann dieser einmal wiederholt werden.

B.8 Evaluation

Die überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen werden evaluiert. Die anonymisierten Ergebnisse der entsprechenden Gruppen sind dem für Grundsatzfragen der Fortbildungsqualifizierung zuständigen Referat bei dem Ministerium des Innern und für Sport zu übermitteln.

C Inhalte, Dauer und Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen

C.1 Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 10 bis A 11

Die Fortbildungsqualifizierung für das dritte Einstiegsamt erfordert mit Blick auf die Aufgabewahrnehmung im künftigen Aufgabenbereich und die umfassende Verwendungsbreite eine ingenieurtechnische Grundqualifizierung. Hierbei sind mindestens vier Erfolgsnachweise zu erbringen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme ohne Notenvergabe zu bewerten sind. Alternativ kann für den Nachweis des Ausbildungsinhaltes „Grundlagen der höheren Mathematik“ auch eine Prüfungsfeststellung „Bestanden“ (ohne Notenvergabe) vorgelegt werden.

An die ingenieurtechnische Grundqualifizierung schließt sich eine praxisbezogene Fachqualifizierung im Rahmen einer einmonatigen Hospitation bei einer öffentlichen Vermessungsstelle an. Hierbei sind die durch die ingenieurtechnische Grundqualifizierung vermittelten Kenntnisse im praktischen Einsatz zu vertiefen. Die Inhalte der Fachqualifizierung sollen sich auf die spätere Verwendung der Beamtin / des Beamten beziehen und Erfahrungen für das zukünftige Aufgabenfeld vermitteln. Innerhalb der praxisorientierten Fachqualifizierung sind mindestens zwei praktische Arbeiten selbstständig auszuarbeiten, die vom Umfang und Schwierigkeitsgrad den fachlichen Anforderungen dem dritten Einstiegsamt entsprechen sollen. Die praktischen Arbeiten sind von der Betreuerin oder dem Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme ohne Notenvergabe zu bewerten.

Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen: 5 Monate

C.1.1 Überfachliche Qualifizierung

Basis-Seminar an der HöV

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
Modul 1: • Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns	2 Wochen (1 Woche je Modul)	Alternativ: • Kolloquium • Präsentation • Gruppenarbeit (Leistungsbescheinigung)
Modul 2: • Personal- und Organisationsmanagement		
Modul 3: • Personalführung / soziale Kompetenz	2 Wochen (1 Woche je Modul)	
Modul 4: • Öffentliches Finanzmanagement / Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns		

Anrechnung: keine

C.1.2 Fachspezifische Qualifizierung

Hospitation I: ingenieurtechnische Grundqualifizierung

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
<p>Die ingenieurtechnische Grundqualifizierung soll die folgenden Inhalte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der höheren Mathematik 2. Geodätische Grundlagen / Landesvermessung <ol style="list-style-type: none"> a. Abbildungs- und Koordinatenreferenzsysteme b. Bestimmungsverfahren des geodätischen Raumbezugs c. Nachweis und Produkte des amtlichen geodätischen Raumbezugs d. Geodätische Messinstrumente für Lage und Höhenbestimmung; Aufbau, Arbeitsweisen, Fehlereinflüsse und Messübungen e. Grundzüge der Schweremessung f. Satellitenvermessungssysteme: Aufbau, Arbeitsweise, Fehlereinflüsse, Korrekturdatendienst SAPOS 3. Geoinformation und Kartografie <ol style="list-style-type: none"> a. Digitale Landschaftsmodellierung b. Kartografische Darstellungsverfahren c. Fotogrammetrie, Fernerkundung, Laserscanning d. Geodateninfrastruktur und Geoportale 4. Liegenschaftskataster und Grundbuch <ol style="list-style-type: none"> a. Aufbau, Inhalt und Führung des Liegenschaftskatasters; Aufgabe beim Nachweis des Eigentums an Grundstücken b. Aufbau, Inhalt und Führung des Grundbuchs; Wechselwirkung beim Eigentumsnachweis mit dem Liegenschaftskataster 5. Fachbezogene Rechtsgrundlagen <ol style="list-style-type: none"> a. Grundlagen des LGVerm und der LGVermDVO Allgemeines Verwaltungsrecht im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen b. Spezielles Verwaltungsrecht in den Wechselwirkungen von Liegenschaftsvermessungen, Grundbuch, Grenzbestimmung und Grenzniederschrift 6. Landesplanung und Städtebau <ol style="list-style-type: none"> a. Grundlagen der Bodenordnung nach BauGB b. Grundlagen der Grundstückswertermittlung <p>Die v.g. Lehrinhalte können durch Hospitation beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, durch Teilnahme an dem fachbezogenen Verwaltungsseminar für die kombiniert Studierenden der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz oder durch einen Lehrgang bei einer anderen Landesbehörde vermittelt werden. Für den Nachweis der Grundlagen in der höheren Mathematik kann auch das Seminarangebot „Online Mathematik Brückenkurs“ (OMB+) wahrgenommen werden.</p>	3 Monate	<p>Vier Erfolgsnachweise in Form von umfangreiche Arbeiten (Bescheinigung mit Stellungnahme) oder Leistungsbescheinigungen.</p> <p>Alternativ: Prüfungsbescheinigung „Bestanden“ für den Ausbildungsinhalt zu Nr. 1.</p>

Anrechnung: keine

Hospitation II: praxisorientierte Fachqualifizierung

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
Hospitation zur praxisbezogenen Fachqualifizierung bei einer öffentlichen Vermessungsstelle.	1 Monat	Zwei selbstständige Arbeiten (Bescheinigung mit Stellungnahme)

Anrechnung: keine

C.2 Qualifizierungsmaßnahmen für das Statusämter A 12 bis A 13

Die Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 12 bis A 13 vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen in den dem dritten Einstiegsamt zugeordneten höheren Beförderungsrängen (A12, A13) erforderlich sind. Die Qualifizierungsmaßnahmen verbinden die theoretische Wissensvermittlung mit der praktischen Umsetzung von rechtlichen Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns, im kommunalen Haushaltsrecht sowie im Personal- und Organisationsmanagement.

Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen: 4 Wochen und 3 Tage

C.2.1 Überfachliche Qualifizierung

Vertiefungs-Seminar an der HöV

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns • Personal- und Organisationsmanagement • Öffentliches Finanzmanagement/ Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 	1 Woche	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Präsentation • Gruppenarbeit (Leistungsbescheinigung)

Anrechnung: keine

Reflexionsphase an der HöV

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
Praxisbezogen auf die Inhalte des Vertiefungsseminars	3 Tage	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Präsentation • Gruppenarbeit (Leistungsbescheinigung)

Anrechnung: keine

C.2.2 Fachspezifische Qualifizierung

Hospitation: Kommunalverwaltung

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz • Einblick in die Instrumente der Personalentwicklung, z. B. Beurteilung, Fortbildungsmaßnahmen. • Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Systematik des Haushaltsplans – Voraussetzungen für den Vollzug des Haushalts 	3 Wochen	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Vortrag • kleine Ausarbeitung (Leistungsbescheinigung)

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre

C.3 Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 14 bis A 15

Die Fortbildungsqualifizierungen für das vierte Einstiegsamt erfordern mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung im künftigen Aufgabenbereich und die umfassende Verwendungsbreite eine fachliche Querschnittsqualifizierung. Diese wird durch Hospitationen in Bereichen der Kommunalverwaltung, bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz – hier insbesondere im Bereich des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation sowie bei einem Vermessungs- und Katasteramt – vermittelt. Sie soll den zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der zukünftigen Verwendung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf das Aufgabenspektrum in der Kommunalverwaltung und des amtlichen Vermessungswesens vermitteln.

Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen: 7 Monate und 4 Tage

C.3.1 Überfachliche Qualifizierung

Basis-Seminar an der HöV

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
Modul 1: <ul style="list-style-type: none"> • Politische und administrative Entscheidungsprozesse • Verwaltung im europäischen Kontext 	2 Wochen	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Präsentation • Gruppenarbeit (Leistungsbescheinigung)
Modul 2: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns • Öffentliches Finanzmanagement 	2 Wochen	
Modul 3: <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Ressourcenmanagement • Führung in politischen Institutionen und in der Verwaltung • Trends der Modernisierung von Staat und Verwaltung 	2 Wochen	

Anrechnung: keine

Reflexionsphase an der FHöV

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
Praxisbezogen auf die Inhalte der Module 1 bis 3	1 Woche	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Präsentation • Gruppenarbeit (Leistungsbescheinigung)

Basistraining zur Führungsqualifizierung an der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz

Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Modul 1: Kommunikation – Kernkompetenz der Führung und • Modul 2: Unterschiede respektieren – situativ führen 	Je 3 Seminartage	Teilnahmebescheinigung

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Teilnahme innerhalb der letzten 5 Jahre

Die Beförderung in ein Statusamt der Besoldungsgruppe A15 setzt zwingend die erfolgreiche zusätzliche Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Modulen voraus.

<ul style="list-style-type: none"> • Modul 3: Umgang mit Konflikten – eine Führungsaufgabe und • Modul 4: Entwicklung und Steuerung effektiver Teams 	Je 3 Seminartage	Teilnahmebescheinigung
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	------------------------

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Teilnahme innerhalb der letzten 5 Jahre

C.3.2 Fachspezifische Qualifizierung

Hospitation I: Kommunalverwaltung – Organisation und Personalmanagement

Inhalte	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Personalgewinnung und -betreuung: Kenntnisse über die Einstellung in ein Dienstverhältnis: Ausschreibung, Bewerbung, Vorstellungsgespräch, Arbeitsvertrag/ Ernennung, einschl. Auszubildende • Arbeitsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz • Einblick in die Instrumente der Personalentwicklung, z. B. Beurteilung, Fortbildungsmaßnahmen 	2 Wochen	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Vortrag • kleine Ausarbeitung (Leistungsbescheinigung)

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre

Hospitation II: Kommunalverwaltung – Haushalt, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

Inhalte	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Systematik des Haushaltsplans – Voraussetzungen für den Vollzug des Haushalts sowie der rechtlichen Möglichkeiten bei notwendigen Veränderungen – Budgetierung und die damit verbundene Verantwortung – Ablauf zur Erstellung des Haushaltsplans und der politischen Entscheidung – Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung – Kenntnis in der Systematik des Jahresabschlusses 	2 Wochen	Alternativ: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Vortrag • kleine Ausarbeitung (Leistungsbescheinigung)

<ul style="list-style-type: none"> – Genehmigungsprozesse für Jahresabschluss und Wirtschaftsplan • Controlling <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse zum städtischen Produktbuch, Berichtswesen und Beteiligungscontrolling 		
<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Grundlagen der kommunalen Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz • Vermittlung der Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses • Vermittlung der Grundlagen der Prüfungen nach VOL/VOB 		

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre

Hospitation III: Stadtverwaltung – Kommunales Vermessungswesen

Inhalte	Dauer	Erfolgsnachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Liegenschaftsvermessungen <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Prüfung • Grundstücksbewertung <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Immobilienbewertungen – Leitung einer Gutachterausschusssitzung • Geoinformation <ul style="list-style-type: none"> – Kalkulation und Controlling von Ingenieurvermessung – Kommunikation mit geodatenverarbeitenden Stellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung • Bodenordnung <ul style="list-style-type: none"> – Ablauf einer Umlegung – Rechtliche Grundlagen und Fristen – Leitung einer Sitzung des Umlegungsausschusses 	7 Wochen	Zwei umfangreiche Arbeiten und eine praktische Arbeit (Bescheinigung mit Stellungnahme)

Anrechnung: Möglich: bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre; sowie: Verkürzung der Dauer der Hospitation unter teilweiser Anrechnung von übertragenen Aufgaben aus einem der vor genannten Aufgabenfelder.

Hospitation IV: Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Inhalte	Dauer	Erfolgsnachweis
Fachliche Querschnittsqualifizierung beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des vermessungstechnischen Raumbezugs nach Lage, Höhe und Schwere • Aufgaben als Aufsichts- und Widerspruchsbehörde im Bereich der Liegenschaftsvermessung • Aufgaben als zentrale Stelle der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz • Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses • Aufgaben als Widerspruchsbehörde in Bodenordnungsverfahren 	6 Wochen	Eine umfangreiche Arbeit und eine praktische Arbeit (Bescheinigung mit Stellungnahme)

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre

Hospitation V: Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – Vermessungs- und Katasteramt

Inhalte	Dauer	Erfolgsnachweis
Fachliche Querschnittsqualifizierung bei einem Vermessungs- und Katasteramt <ul style="list-style-type: none">• Erhebung, Aktualisierung, Führung und Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung	4 Wochen	Eine umfangreiche Arbeit und eine praktische Arbeit (Bescheinigung mit Stellungnahme)

Anrechnung: Möglich bei Nachweis entsprechender Hospitationen innerhalb der letzten 5 Jahre